

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH****Senat III der Gleichbehandlungskommission****Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von Herrn A (in der Folge „Antragsteller“), welcher vom Verein ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit - vertreten wurde, betreffend der Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie der Überprüfung einer Belästigung durch die Antragsgegner

- 1. Herrn B, Geschäftsführer des „Lokal X“ in Wien**
- 2. Herrn C, Geschäftsführer des „Lokal X“ in Wien**
- 3. Herrn D, Türsteher des „Lokal X“ in Wien**

**gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz und § 34 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz** (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß §12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

- 1. durch Herrn B, Geschäftsführer des „Lokal X“ in Wien, eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit**

**gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. aber keine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 leg.cit. vorliegt,**

- 2. durch Herrn C, ehemaliger Geschäftsführer des „Lokal X“ in Wien, eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. aber keine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 leg.cit. vorliegt,**
- 3. durch Herrn D, Türsteher des „Lokal X“ in Wien, eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. aber keine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.**

In den Sitzungen der GBK vom ..., ... und ... wurden als Auskunftspersonen der Antragsteller, Frau E, Frau F, Frau G, Frau H, Herr B, Herr K, Herr C und Herr D befragt.

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch Diskriminierung des Antragstellers auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. sowie durch eine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Am ... habe der Antragsteller gemeinsam mit Frau E einer Einladung zu einer Geburtstagsfeier von Frau F in das „Lokal X“ nachkommen wollen. Der Türsteher habe dem Antragsteller aber den Zutritt verwehrt. Auf Nachfrage sei ihnen nur erklärt worden, dass der Zutritt einfach nicht möglich sei.

Daraufhin habe Frau F den Geschäftsführer verlangt. Dieser habe nur lapidar gemeint, dass der Antragsteller heute ausnahmsweise das Lokal betreten dürfe, Frau F solle aber in Zukunft „anmerken“, falls Ausländer mit ihr im „Lokal X“ feiern wollen würden. Der Geschäftsführer habe dann zum Türsteher gesagt, dass der Antragsteller heute ausnahmsweise eingelassen werden solle. Der Türsteher habe daraufhin gemeint, ob er den „Hund“ meine (gemeint sei offenbar der Antragsteller gewesen). Alle 30 Personen der Geburtstagsgesellschaft und der Antragsteller hätten daraufhin das Lokal verlassen.

Das Dienstleistungsangebot des „Lokal X“ stehe zweifelsohne der Öffentlichkeit zur Verfügung. Durch die Verweigerung des Einlasses sei dem Antragsteller der Zugang zu dieser Dienstleistung allein auf Grund seiner ethnischen Herkunft verwehrt worden.

Die Bezeichnung als „Hund“ stelle für den Antragsteller nicht nur eine unangebrachte und unerwünschte Verhaltensweise dar, sondern habe ihn diese Verhaltensweise auch zutiefst in seiner Würde verletzt. Somit läge eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und § 34 Abs. 1 leg.cit. vor.

In der schriftlichen Stellungnahme des Erstantragsgegners vom ... weist dieser die Vorwürfe entschieden zurück. Tatsache sei vielmehr, dass der Erstantragsgegner und Eigentümer des „Lokal X“ am Tage des Vorfalls auf Grund seines Geburtstags, eine große Gesellschaft eingeladen habe. Hierbei habe es sich um eine „geschlossene Gesellschaft“ gehandelt.

Des Weiteren seien an diesem Tag zwei weitere geschlossene Gesellschaften anwesend gewesen, darunter auch die im Antrag genannte Geburtstagsgesellschaft. An diesem Abend seien daher generell nur geladene Gäste und keine Laufkundschaft eingelassen worden. Hätte der Antragsteller gleich aufgeklärt, dass er zu die dieser Geburtstagsgesellschaft gehöre, wäre es nicht zu diesem Vorfall gekommen. Auch die Äußerung des Türstehers, dass er den Antragsteller als „Hund“ bezeichnet hätte, sei völlig unrichtig wiedergegeben. Das einzige, was der Türsteher gesagt habe war: „Sorry“, dies eben unter Hinweis auf die geschlossenen Gesellschaften.

In der schriftlichen Stellungnahme des Türstehers, Herrn D, vom ... weist dieser die Anschuldigungen zurück. Am ... sei das Lokal für Veranstaltungen reserviert gewesen und daher seien nur geladene Gäste eingelassen worden.

Als der Antragsteller Zutritt verlangt habe, habe er ihm nicht mitgeteilt, dass er zu einer dieser Veranstaltungsgesellschaften gehöre. Deswegen habe er dem Antragsteller den Zutritt verwehrt, indem er einfach „Sorry“ zu ihm gesagt habe. Hätte der Antragsteller gesagt, dass er zu einer der Gesellschaften gehöre, hätte er selbstverständlich passieren können. Es sei unrichtig, dass der Antragsgegner zum Antragsteller „Hund“ gesagt habe. Er verstehe seine Arbeit als Türsteher äußerst professionell und würde niemals Wörter dieser Art benutzen. Denn zu seinen Aufgaben gehöre es auch zu deeskalieren und niemals zu provozieren.

In der Sitzung der Gleichbehandlungskommission vom ... wurde der Antragsteller in Begleitung von Herrn ... (Verein ZARA) unter Zurverfügungstellung einer Dolmetscherin befragt.

Eine befreundete Krankenschwester habe eine Geburtstagsparty im „Lokal X“ veranstaltet. Sie seien ungefähr 10 Personen gewesen, die am Eingang gestanden seien und in das Lokal hinein gewollt hätten. Einige Personen seien hineingegangen. Als der Antragsteller an der Reihe gewesen sei, hinein zu gehen, habe ihn der Türsteher aufgehalten. Er habe mit den Armen gedeutet und auf Deutsch gesagt: „Tut mir leid, geht nicht“.

Die Leute seien neben ihm weiterhin hineingegangen, hätten aber auch gefragt, warum der Antragsteller nicht hinein dürfe. Es sei ja schließlich eine Geburtstagsfeier, zu der auch der Antragsteller eingeladen worden sei. Dieser Türsteher sei aber nicht bereit oder in der Lage gewesen, dafür einen Grund anzugeben. Er habe nur gesagt, es sei nicht möglich. Der Türsteher habe immer nur geantwortet, er könne nicht sagen, warum ein Einlass nicht möglich sei. Schlussendlich habe der Antragsteller gesagt, dass wenn das so sei, er wieder nach Hause gehe.

Frau E und der Antragsteller seien dann draußen vor dem Lokal gestanden. Die anderen Personen seien hineingegangen und hätten drinnen Gespräche aufgenommen. Auch Frau F, die die Geburtstagsfeier veranstaltet hatte, sei sehr ärgerlich gewesen. Sie habe gesagt, dass eine Reservierung für 30 Personen gemacht worden

sei. Und nun könne eine Person nicht in das Lokal. Sie habe darüber mit dem Geschäftsführer des Lokals gesprochen. Der Geschäftsführer habe wiederum gesagt, dass es ihm leid täte, aber wenn sie das nächste Mal eine Reservierung mache, solle sie im Vorhinein sagen, dass es auch Ausländer unter den Gästen geben werde.

Der Geschäftsführer habe dann auch den Türsteher gerufen und ihn gefragt was passiert sei. Der Türsteher habe darauf gesagt: „Wenn es um den Hund geht, solle er das vergessen.“

Der Antragsteller sei allerdings bei diesem Gespräch nicht dabei gewesen, habe diese Aussage aber auf sich bezogen. Schließlich seien 29 Personen weißer Hautfarbe in das Lokal hineingekommen, nur er als einziger mit dunkler Hautfarbe, sei nicht hineingekommen. Dies, obwohl er eingeladen gewesen sei und es eine Reservierung gegeben hätte. Der Antragsteller habe nicht gewollt, dass alles noch schlimmer werde und habe deswegen lieber gehen wollen.

Am ... erreichte den Senat III die schriftliche Stellungnahme von Frau E. Sie sei an jenem Abend mit einigen ihrer Arbeitskollegen sowie dem Antragsteller gegen 20.00 Uhr beim Lokal angekommen. Der Antragsteller und sie hätten das Lokal als Letzte betreten wollen. Die anderen geladenen Gäste hätten sich schon an den reservierten Tischen befunden.

Ein paar Schritte von der Eingangstür entfernt sei sofort der Türsteher mit schnellem Schritt auf den Antragsteller zugekommen. Der Türsteher habe sehr bestimmt und unfreundlich zum Antragsteller gesagt: „Du sicher nicht!“. Auf ihre Frage nach dem Grund der Einlassverweigerung sei der aggressiv wirkende Türsteher nicht eingegangen und habe nur erneut mit erhobenem Zeigefinger gemeint, dass der Antragsteller nicht hineindürfe. Sie habe daraufhin angegeben, dass sie reserviert hätten. Der Türsteher habe gemeint, dass ihm das egal sei. Zwei ihrer Arbeitskolleginnen, Frau H und Frau G, welche ein paar Schritte vor ihnen gewesen seien, seien zurückgekommen, um nach ihnen zu sehen. Doch auch ihre Bemühungen seien umsonst gewesen. Gemeinsam hätten sie nochmals versucht, dem Türsteher zu erklären, dass im Lokal ca. 30 Personen auf sie warten würden, da sie geladene Gäste bei einer Geburtstagsfeier seien und reserviert hätten. Der Türsteher habe aber seine Meinung nicht geändert und weiterhin darauf bestanden, dass der Antragsteller

das Lokal zu verlassen habe. Der Antragsteller habe sie aufgefordert, nicht mit dem Türsteher zu diskutieren und gesagt, dass er gehen wolle. Daraufhin hätten sie das Lokal verlassen.

Die am ... befragte Frau G gab an, dass einige von ihnen schon die Stufen im Lokal hinaufgegangen seien. Nur Frau H, Frau E und der Antragsteller hätten das Lokal noch nicht betreten. Frau E und der Antragsteller seien Hand in Hand gegangen. Es sei daher offensichtlich gewesen, dass der Antragsteller zur Gruppe gehört habe und keine Laufkundschaft gewesen sei. Der Türsteher sei zu dieser Zeit an der Bar gestanden, welche sich gleich in der Nähe des Eingangs befunden habe. Als sie den Eingang passiert hätten, sei dieser mit erhobener Hand auf den Antragsteller zugegangen und hätte gesagt: „Du kommst mir hier nicht hinein“. Der Betroffene, der der einzige der Gruppe mit schwarzer Hautfarbe gewesen sei, hätte daraufhin gleich das Lokal verlassen.

Sie seien zunächst perplex gewesen, hätten dann aber doch nach dem Grund der Abweisung gefragt. Daraufhin habe es eine Diskussion gegeben, wo der Türsteher gemeint habe, dass sie schon genug „Troubles“ gehabt hätten und dem Türsteher der Antragsteller sicher nicht in das Lokal hineinkomme. Dieses Gespräch sei sehr unfreundlich verlaufen. Der Türsteher hätte weiters gesagt, dass das eine Anweisung vom Chef wäre, dass er keine „Dunkelhäutigen“ einlassen dürfe.

Die Befragte habe daraufhin gemeinsam mit Frau F nach dem Geschäftsführer gesucht. Dieser habe im darauffolgenden Gespräch zugesagt, in diesem Fall eine Ausnahme zu machen. Nach Meinung der Befragten habe er wohl einen Geschäftsentgang befürchtet, da plötzlich 30 Personen das Lokal verlassen wollten. Er habe aber hinzugefügt, dass sie den Antragsteller normalerweise hätten „anmelden“ müssen. Die Befragte habe ihm geantwortet, dass dies eine Frechheit sei und es sich ja nicht um einen Hund handle, den man irgendwo anzumelden habe, sondern um einen Menschen.

Der Geschäftsführer habe weiters erklärt, dass es schon so viele Probleme mit Personen dunkler Hautfarbe gegeben habe, sodass es nun diese Anweisung gäbe, keine dieser Personen einzulassen. Er habe die Ablehnung daher sogar untermauert.

Die Befragte erläuterte, dass auf der oberen Etage noch ein Kellner gestanden habe, der von dieser Diskussion sicherlich nur Wortfetzen verstanden habe. Dieser habe gefragt, ob es bei dem Vorfall soeben um einen Hund gegangen sei. Dadurch sei ein Missverständnis entstanden, da andere geglaubt hätten, dass der Antragsteller als Hund bezeichnet worden sei. Die Befragte könne aber mit Sicherheit sagen, dass der Betroffene nie als „Hund“ bezeichnet worden sei.

Frau E sei darüber informiert worden, dass der Antragsteller nun eintreten könne. Sie habe aber entgegnet, dass sie nun kein Interesse mehr habe, in dieses Lokal zu gehen. Daraufhin habe die Gesellschaft gesammelt das Lokal verlassen.

Die am ... befragte Frau H gab an, dass der Türsteher mit erhobenem Zeigefinger auf den Antragsteller zugestürmt sei und gesagt habe: „Du sicher nicht!“. Sie hätten versucht, den Grund für die Abweisung zu erfahren, der Türsteher habe aber nur gemeint, dass ein „Schwarzer“ ihm nicht in dieses Lokal komme. Auch darauf, dass sie eingeladen seien, habe er nicht reagiert und nur gemeint: „Nein, sicher nicht“. Frau G und Frau F hätten dann versucht, mit dem Geschäftsführer zu sprechen. Die Befragte sei aber bei diesem Gespräch nicht dabei gewesen.

Dass der Antragsteller als „Hund“ bezeichnet worden wäre, habe sie nicht mitbekommen. Sie habe mit Frau G darüber gesprochen und glaube, dass es sich um ein Missverständnis handle. Die Gruppe habe dann nach kurzer Diskussion beschlossen, gesammelt das Lokal zu verlassen.

Frau F gab in der Befragung vom ... an, dass sie schon auf der oberen Etage des Lokals gesessen habe, als Frau G zu ihr gekommen sei. Sie habe berichtet, dass der Antragsteller nicht in das Lokal eingelassen worden sei.

Daraufhin sei die Befragte mit Frau G zum Geschäftsführer gegangen und habe ihm gesagt, dass ein Gast von ihr nicht eingelassen worden sei, nur weil er eine falsche Hautfarbe habe. Dieser habe gemeint, dass der Antragsteller nun natürlich herein dürfe. Aber die Befragte hätte „das“ bei der Reservierung bekannt geben sollen.

Als sie mit dem Geschäftsführer zum Türsteher gegangen seien, habe dieser zuerst gefragt, ob es etwa um den „Hund“ gehe. Frau G habe ihm geantwortet, dass es sich

hier um einen Menschen handle und nicht um einen Hund. Der Geschäftsführer habe dann zum Türsteher gemeint, dass der „Schwarzafrikaner“ doch herein dürfe.

Der Antragsteller und Frau E seien zwischenzeitlich aber schon weg gewesen. Für die Befragte sei aber zu diesem Zeitpunkt schon beschlossen gewesen, dass sie gesammelt das Lokal verlassen würden.

Am ... erläuterte der als Erstantragsgegner geladene handelsrechtliche Geschäftsführer und Eigentümer, Herr B, in Anwesenheit seines Rechtsanwaltes, dass er seinen Geburtstag gefeiert habe. Dazu habe er mehrere Personen in sein Lokal eingeladen. Dies sei eine geschlossene Gesellschaft gewesen. Es sei auch für eine andere Gesellschaft von ca. 30 Personen reserviert gewesen. Einige Personen dieser Gesellschaft habe er im Zuge seiner Rehabilitation im Krankenhaus kennengelernt und ihnen damals aus Dankbarkeit vorgeschlagen, einmal bei ihm im Lokal eine Feier zu veranstalten.

Er sei an diesem Abend erst später in das Lokal gekommen, zu diesem Zeitpunkt sei die gegenständliche Geburtstagsgesellschaft gerade gegangen gewesen. Ihm sei vom Kellner erzählt worden, dass jemand von dieser Gesellschaft nicht eingelassen worden sei und dass es Probleme gegeben habe.

Diese Person habe sich am Eingang nicht zu erkennen gegeben, man habe daher nicht gewusst, wo diese Person dazugehört. Alle anderen Personen, die nicht persönlich bekannt gewesen seien, hätten sich zu erkennen gegeben und erklärt, dass sie zu dieser Veranstaltung kämen. Als sich herausgestellt habe, dass der Antragsteller zu dieser Gruppe gehöre, habe man versucht ihn zurückzuholen. Er sei aber nicht mehr anwesend gewesen.

Der Befragte sei diesen Personen auf Grund der Pflege im Krankenhaus ja dankbar gewesen, er habe somit keinen Grund gehabt, jemanden aus dieser Gruppe auszuschließen.

Es gäbe von ihm grundsätzlich keine Anweisungen, wer eingelassen werde und wer nicht. Davon ausgenommen seien nur Betrunkene. Es sei sogar so, dass sehr viele Ausländer in diesem Lokal verkehren würden.

Der am ... befragte Herr K gab an, dass er zum Zeitpunkt des Vorfalles Betriebsleiter gewesen sei. Er sei zuständig für die Organisation von Veranstaltungen und den reibungslosen Ablauf der im ersten Stock liegenden Cocktailbar. Sein Vorgesetzter sei Herr B, mit dem es auch regelmäßige Besprechungen gäbe.

Im ersten Stock des Lokales habe sich eine geschlossene Gesellschaft befunden, welche aber nicht mit einem Schild „Geschlossene Gesellschaft“ gekennzeichnet gewesen sei. Im Erdgeschoss habe normaler Betrieb stattgefunden.

Er sei von einer Dame zu diesem Vorfall gerufen worden. Sie habe gesagt, dass der Antragsteller zu dieser Gesellschaft gehöre, aber nicht eingelassen worden sei. Als er beim Eingang angekommen sei, habe er aber den Antragsteller nicht mehr angetroffen. Er habe den Antragsteller hereinbitten wollen, aber dieser habe es scheinbar vorgezogen, nicht mehr zu dieser Gesellschaft zu gehen.

Anscheinend habe sich der Antragsteller dem Türsteher nicht zu erkennen gegeben, somit habe der Türsteher nicht gewusst, wo der Antragsteller hin will. Dem Befragten sei gesagt worden, dass der Türsteher den Antragsteller gefragt habe, wo er hin wolle. Der Antragsteller habe darauf nicht geantwortet und sei dem Türsteher gegenüber ausfällig geworden. Der Befragte selbst habe das aber weder gehört, noch gesehen. Die Gruppe habe es daraufhin vorgezogen, das Lokal zu verlassen.

Die Einlassverweigerung habe nichts mit der Hautfarbe des Antragstellers zu tun. In diesem Lokal würden auch Mitarbeiter mit Migrationshintergrund und dunkler Hautfarbe arbeiten. Auch kämen regelmäßig viele Gäste dunkler Hautfarbe in das Lokal. Auch gäbe es keine Anweisung bezüglich des Umgangs mit Personen dunkler Hautfarbe.

Am ... erläuterte der Türsteher des Lokals, Herr D, dass an diesem Abend drei Geburtstagsfeiern stattgefunden hätten. Daher sei es eine „geschlossene Gesellschaft“ gewesen und das Lokal ausschließlich für diese Gesellschaften reserviert gewesen. Ein Schild mit der Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ habe es nicht gegeben.

Jede Person sei von ihm gefragt worden, ob sie zu einer Gesellschaft gehöre, bzw. hätten dies die meisten von sich aus getan. Der Antragsteller habe sich aber nicht deklariert, wo er hingehöre. Deswegen habe der Befragte „Sorry“ zu ihm gesagt. Das

sei das einzige Wort gewesen, das er zum Antragsteller gesagt habe. Der Antragsteller habe dies anstandslos akzeptiert und vor dem Lokal gewartet. Er glaube, dass der Antragsteller in Begleitung von mehreren Personen gewesen sei. Drei seiner Begleiterinnen hätten als Folge der Abweisung sehr lautstark und ungehalten interveniert.

Herr K habe dem Befragten dann erklärt, dass der Antragsteller zur Geburtstagsfeier des Besitzers gehöre. Daraufhin habe der Befragte kein Problem mehr gehabt, den Antragsteller einzulassen. Dieser habe aber das Lokal nicht mehr betreten wollen. Von seiner Seite sei die Aussage „Ob er denn den Hund meine...“ nicht gefallen.

Die Gästeschicht sowie das Personal des Lokals seien, von ihrer Herkunft her, bunt gemischt. Auch kämen regelmäßig Gäste mit dunkler Hautfarbe. Personen, die er nicht kenne, verwickle er in ein Gespräch, um deren Reaktionen herauszufinden. Es entscheide dann das optische Erscheinungsbild, ob er oder sie eingelassen werde. Keinen Einlass bekämen Fußballfans, egal welchen Vereins. Ebenso würde Betrunkenen, offensichtlich aggressiven oder schlecht gekleideten Personen der Eintritt verwehrt werden. Diese Anweisungen kämen von der Geschäftsführung. Keiner dieser Gründe habe jedoch auf den Antragsteller zugetroffen.

Der direkte Vorgesetzte des Befragten zu diesem Zeitpunkt sei der (gewerberechtliche) Geschäftsführer, Herr C, gewesen. Besprechungen mit dem Eigentümer habe es nie gegeben.

Schulungsmaßnahmen in Richtung Sensibilität mit Ausländern oder antidiskriminierendem Verhalten habe es für ihn als Türsteher keine gegeben. Der Befragte meinte auch keine zu brauchen, da er schon seit 20 Jahren an „der Tür stehe“. Er sei auch rhetorisch sehr gut, was meistens reiche.

In der Sitzung des Senates III am ... wurde der zum Zeitpunkt des Vorfalles als Geschäftsführer angestellte, Herr C befragt. Das Verfahren wurde auf ihn, als Antragsgegner, amtswegig ausgedehnt.

Er erläuterte, dass der Türsteher ihn gebeten habe, zur Türe zu kommen. Dort sei ihm das Problem geschildert worden. Auf Grund der Geburtstagsfeier seines Chefs seien nur geladene Gäste oder Stammpublikum eingelassen worden. Da der Türste-

her den Antragsteller nicht kannte, habe er ihn zunächst nicht eingelassen. Wie sich herausgestellt habe, dass der Antragsteller zur geladenen Gruppe gehörte, die den Geschäftseigentümer bei seinem Krankenhausaufenthalt betreut habe, sei er sofort eingelassen worden. Der Befragte sei dann selber nicht mehr an der Türe gewesen, habe aber mitbekommen, dass der Antragsteller nicht mehr in das Lokal gewollt habe. An eine nachträgliche Besprechung dieses Vorfalles, mit seinen Vorgesetzten oder dem Türsteher könne er sich nicht erinnern.

Dass den Befragten eine Dame dazu angesprochen habe, warum der Antragsteller nicht eingelassen werde, wisse er nicht mehr. Er schließe aus gesagt zu haben, dass bei zukünftigen Reservierungen ausländische Personen anzugeben seien. Ebenso wenig könne er sich an eine Äußerung, wie „den Hund soll man reinlassen“, erinnern.

Warum von 30 geladenen Personen, 29 anstandslos das Lokal hätten betreten können, aber ausgerechnet der einzigen Person mit dunkler Hautfarbe der Zutritt verweigert wurde, könne er sich nicht erklären, da er nicht an der Türe gestanden sei. Er habe aber auch nicht nachgefragt. Der Befragte könne sich das nur so erklären, dass der Antragsteller dem Türsteher nicht bekannt gewesen sei und diesen auf Grund der geschlossenen Gesellschaft nicht eingelassen habe.

Eine Anweisung, gewisse Personen nicht einzulassen, habe es nicht gegeben. Es sei generell darauf geachtet worden, dass „normale“ Leute das Lokal aufsuchen. Zum Beispiel seien Personen in Arbeitskleidung nicht eingelassen worden. Da es oft Probleme mit Raufereien gegeben habe, seien auch Personen, die „rechtsextrem ausgesehen“ haben oder aggressiv waren, nicht eingelassen worden. Eine Zeitlang habe es sehr viele Probleme gegeben. Keinerlei Unterschiede seien aber bei der Herkunft gemacht worden. Es gäbe in diesem Lokal viele Gäste nicht österreichischer Herkunft.

### **Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:**

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die Geschäftsführer und den Türsteher des „Lokal X“ ethnisch motiviert gewesen ist, somit auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Herrn A erfolgte oder ob die Einlassverweigerung

durch die Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihnen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Weiters war der Tatbestand der Belästigung durch die Antragsgegner gemäß § 34 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen.

Die relevanten Gesetzesstellen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

*§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
  - 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
  - 3. bei der Bildung,*
  - 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,*
- sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

*§ 31. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

*(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.*

*§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

*(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich*

*gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.*

*(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.*

*§ 34. (1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit einer Person stehen, und bezwecken oder bewirken,*

- 1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
- 2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,*

*gelten als Diskriminierung.*

*(2) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person nach Abs. 1 vor.*

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer Diskriminierung durch alle Antragsgegner durch eine Einlassverweigerung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit.

Der Tatbestand der Belästigung gemäß § 34 Abs 1 leg. cit. wurde durch die Antragsgegner nicht erfüllt.

Nach Ansicht des Senates III ist es allen Antragsgegnern nicht gelungen, sich vom Vorwurf der Diskriminierung frei zu beweisen. Freibeweisen bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein müsse, das für die Abweisung genau dieses Antragstellers ausschlaggebend gewesen wäre.

Die Haftung von Herrn B begründet sich im Umstand, dass er als Eigentümer und handelsrechtlicher Geschäftsführer des „Lokal X“ für betriebliche Handlungen seiner Mitarbeiter einzustehen hat.

Ebenso hat Herr C als Geschäftsführer und Vorgesetzter des Türstehers für betriebliche Handlungen der Mitarbeiter einzustehen.

Die Haftung des Türstehers, Herrn D, begründet sich in dem Umstand, dass er dem Antragsteller den Einlass in das „Lokal X“ nur auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit verweigerte.

Diese Ansicht gründet sich vor allem auf die nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen des Antragstellers sowie aller Auskunftspersonen, wonach dem Antragsteller dunkler Hautfarbe der Zutritt ohne Angabe sachlicher Gründe vom Türsteher des „Lokal X“ verweigert wurde. Zeitgleich sind aber Personen mit weißer Hautfarbe eingelassen worden.

Am ... feierte der Eigentümer des „Lokal X“ in diesem Lokal seinen Geburtstag. Als Geste der Dankbarkeit für die Betreuung bei seinem vorhergehenden Krankenhausaufenthalt wurde von ihm am selben Tag ein Teil des Lokals für die Geburtstagsfeier einer Krankenschwester zur Verfügung gestellt.

Die Angaben der Antragsgegner über den Personenkreis, dem auf Grund der Geburtstagsfeier des Besitzers an jenem Abend der Zugang erlaubt war, widersprachen sich erheblich. Vom Eigentümer wurde behauptet, das ganze Lokal wäre generell nur für geladene Gäste reserviert gewesen. Der für Veranstaltungen verantwortliche Herr K meinte aber, dass nur der obere Teil des Lokales reserviert war und im unteren Bereich ganz normale Laufkundschaft eingelassen wurde. Der Geschäftsführer Herr C wiederum konnte sich nicht genau erinnern, glaubte aber, dass zumindest der größte Teil des Lokales reserviert war. Allerdings wurden neben geladenen Gästen auch Stammkunden eingelassen. Auch war der Eingang des Lokales nicht mit einem Schild ausgewiesen, das über eine geschlossene Gesellschaft hätte Auskunft geben können.

Der Senat hält es auf Grund der Schilderungen der Auskunftspersonen für ausgeschlossen, dass der Türsteher bei allen eintretenden Personen nachgefragt hat, ob es sich bei ihnen um geladene Gäste handelt. Untermauert wird diese Ansicht durch die Aussagen der Auskunftspersonen, dass sich der Türsteher zum Zeitpunkt des Vorfalles im Eingangsbereich im Inneren des Lokales befunden hat und zwar einige Schritte von der Eingangstür entfernt. Nach allgemeiner Auffassung müsste der Türsteher aber in unmittelbarer Nähe zur Tür stehen, um sicherzustellen, dass bei einem – wie behauptet wurde – vollkommen reservierten Lokal ausschließlich geladenen Gästen der Eintritt gewährt wird.

Nach übereinstimmender Aussage aller Auskunftspersonen betraten alle der zur Geburtstagsfeier von Frau F geladenen Gäste, zuvor ohne Probleme und Nachfragen seitens des Türstehers, das Lokal. In der letzten Gruppe, die das Lokal aufsuchte, befand sich auch der Antragsteller. Auch von dieser letzten Gruppe ist niemand nach einer Einladung gefragt und sind alle – bis auf den Antragsteller – problemlos eingelassen worden.

Der Antragsteller befand sich schon im inneren Eingangsbereich des Lokales, als der Türsteher, der sich ebenfalls im Innenbereich des Lokales aufhielt, ihn erblickte und mit übertriebener Gestik und ohne Begründung des Lokales verwies. Die Rechtfertigung des Türstehers, der Antragsteller habe sich nicht zu erkennen gegeben, wird als Schutzbehauptung zurückgewiesen. Für den Türsteher war ohne Zweifel erkennbar, dass der Antragsteller zu dieser Gruppe gehörte, da er das Lokal Hand in Hand mit seiner damaligen Lebensgefährtin betrat. Auch sie wurde nicht nach einer Einladung gefragt. Das gemeinsame Verlassen des Lokales der gesamten 30köpfigen Geburtstagsgesellschaft unterstreicht die Glaubwürdigkeit dieser Vorfälle.

Auf Grund dieser Umstände steht für den Senat zweifellos fest, dass der Türsteher, Herr D, dem Antragsteller einzig und allein auf Grund seiner dunklen Hautfarbe den Zutritt zum Lokal „Lokal X“ verweigerte und damit gegen das Gleichbehandlungsgesetz iSd § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. verstoßen hat.

Zur Aussage des Türstehers D, dass er seit zwanzig Jahren an der Türe stehe und daher keine Schulungen mehr benötige, bleibt festzuhalten, dass der Senat genau gegenteiliger Meinung ist.

Das Vorliegen anderer, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierter Ablehnungsgründe, konnte von keinem der Antragsgegner in der mündlichen Befragung glaubhaft gemacht oder gar bewiesen werden.

Vom Senat konnte nicht eindeutig festgestellt werden, wem die Aussage gegenüber Frau F, bei zukünftigen Reservierungen doch anzumerken, wenn „Ausländer“ mitkommen, zuzurechnen ist.

Im Hinblick auf das vorher Gesagte unterstreicht diese Aussage nichts desto trotz die gegen geltendes österreichisches Recht verstoßende Auffassung der Lokalmitarbeiter, im Rahmen eines „Hausrechts“, eine verwerfliche Einlasspolitik betreiben zu können.

Aus der Aussage einer Auskunftsperson geht klar hervor, dass sie die gewünschte „Anmeldung von Ausländern“ mit der Antwort von sich wies, dass „es sich hier ja nicht um einen Hund handle, den man irgendwo anmelden muss, sondern um einen Menschen“. Diese Antwort wurde, anscheinend nur bruchstückhaft, von einem entfernt stehenden Kellner gehört, der die Auskunftsperson wiederum gefragt hat, ob es denn soeben um einen Hund gegangen ist. Durch diese Frage haben andere anwesende Gäste geglaubt, dass der Antragsteller als „Hund“ bezeichnet worden ist. Die Auskunftsperson konnte aber mit Sicherheit ausschließen, dass der Antragsteller jemals als „Hund“ bezeichnet wurde, da sie die ganze Zeit neben den handelnden Personen stand.

Daher geht der Senat hinsichtlich des Vorwurfs einer Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 leg.cit., wonach der Antragsteller als „Hund“ bezeichnet worden sein soll, von einem Missverständnis aus und wird der Tatbestand der Belästigung durch die Antragsgegner als nicht erfüllt angesehen.

**Der Senat III kam zur Auffassung, dass in der Zutrittsverweigerung durch den Geschäftsführer des „Lokal X“, Herrn B, eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. aber keine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.**

**Der Senat III kam zur Auffassung, dass in der Zutrittsverweigerung durch den Geschäftsführer des „Lokal X“, Herrn C, eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. aber keine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.**

**Der Senat III kam zur Auffassung, dass in der Zutrittsverweigerung durch den Türsteher des „Lokal X“, Herrn D, eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn**

**A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. aber keine Belästigung gemäß § 34 Abs. 1 leg.cit. vorliegt.**

**Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt daher der Geschäftsführung und dem Türsteher des „Lokal X“, vor, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung ihrer Dienstleistung ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft gleich zu behandeln.**

**Insbesondere sollen taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung der diskriminierenden Einlasspraxis geschaffen werden, die unter anderem eine ausreichende Kontrolle der Türsteher, sowie deren Schulung hinsichtlich des Gleichbehandlungsgesetzes umfassen.**

**Ferner ist auf die Firmen-Website ab sofort ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen sowie an derselben Stelle explizit darauf hinzuweisen, dass niemand auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht eingelassen oder des Lokales verwiesen wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.**

**Ebenso sind ab sofort die (gesetzlich möglichen) Einlasskriterien im Eingangsbereich des „Lokal X“ mit Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes auszuhängen.**

Wien, im September 2008

**Hinweis:** Gemäß § 12 Abs. 4 des GBK/GAW-Gesetzes kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen, wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz nicht entsprochen wird.